
S 21 R 1674/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Glaubhaftmachung – Ghetto Budapest
Leitsätze	-
Normenkette	ZRBG § 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 1674/17
Datum	15.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 184/18
Datum	20.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Klāgerin werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 2017 und der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 26. Mai 2017 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 zur¼ckzunehmen, und verurteilt, der Klāgerin Regelaltersrente ab dem 1. Juli 1997 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit vom 29. November 1944 bis 18. Dezember 1944 zu gewāhren.

Im Åbrigen wird die Berufung zur¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der Klāgerin deren auÅergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu zwei F¼nfteln zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Regelaltersrente ab 1. Juli 1997 unter Berücksichtigung glaubhaft gemachter Beitragszeiten von August 1944 bis Dezember 1944 für eine Beschäftigung im Ghetto Budapest.

Die im März 1926 in T (CSR) geborene, jüdische Klägerin ist seit Juni 1956 Staatsangehörige der USA, wo sie sich seit Oktober 1949 aufhält. Ihr war als Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) Entschädigung zuerkannt worden (Vergleich vom 3. August 1971 mit dem Bezirksamt für Wiedergutmachung Trier).

Im November 2015 beantragte sie die Zahlung einer Regelaltersrente unter Hinweis auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). Es liege bei ihr eine Tätigkeit in einem Ghetto mit Entgeltleistungen vor. Sie habe von August 1944 bis Januar 1945 evakuierte Räume gesäubert und bombardierte Straßen von Trümmern geräumt. Zugleich gab sie an, von Dezember 1944 bis Februar 1945 illegal gelebt zu haben und verfolgt worden zu sein.

Der Beklagten wurden vom US-amerikanischen Versicherungsträger unter dem 1. Juni 2016 insgesamt 108 Monate mit Pflichtbeiträgen mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 31. März 2016 lehnte die Beklagte den Antrag mangels Mitwirkung nach [§ 66 SGB I](#) ab. Nachdem die Klägerin die Unterlagen mit Schreiben vom 5. April 2016 eingereicht hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Juni 2016 den Antrag ab und führte begründend aus, der Ghettoaufenthalt sei laut Entschädigungsakte durch Zeugenaussagen vom November 1944 bis Dezember 1944 belegt. Die aktuellen Angaben der Klägerin würden sich damit weder hinsichtlich der Zeiträume noch der Art der Beschäftigung decken. Wenn die Klägerin im Ghetto in der Illegalität, wie 1970 angegeben, gelebt habe, so spreche diese Tatsache eindeutig gegen eine Beschäftigung. Diese Widersprüche könnten nicht durch die Behauptung des Gegenteils ausgeräumt werden. Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 4. Juli 2016, welcher durch Widerspruchsbescheid vom 24. August 2016 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 beantragte die Klägerin die Überprüfung dieses Ablehnungsbescheides. Im Herbst 1944 sei sie ins Ghetto Budapest gekommen. Im Dezember 1944 sei sie von dort geflüchtet. Im Formblatt sei aus Versehen das Datum Januar 1945 eingetragen worden. Aus dem ärztlichen Gutachten vom 6. Juni 1970 sei nicht zu entnehmen, dass sie in Budapest in der Illegalität gelebt habe. Sie habe nur gesagt, dass sie bis 1944, ohne Monatsangabe, in der Illegalität gelebt habe. Sie sei nach Budapest im März 1944 gekommen.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2017 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Sie wiederholte dazu die Begründung aus dem Bescheid vom 17. Juni 2016. Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 6. März 2017. Es sei unverständlich, warum der Rententräger darauf beharre, sie habe im Ghetto

Budapest in der Illegalität gelebt. Aus dem Ärztlichen Gutachten von 1970 gehe hervor, sie sei mit ihrem Bruder 1942 nach Ungarn geflüchtet, wo sie bis 1944, ohne Monatsangabe, in der Illegalität gelebt habe. Diese Angaben hätten sich auf die Periode vor Budapest bezogen. In der eigenen Aussage erklärte sie ausdrücklich, sie sei Ende März 1944 nach Budapest kommen. Sie habe beschrieben: "Ich konnte mich bei der dortigen jüdischen Gemeinde anmelden." Zuerst sei sie in die gelben Häuser gekommen, wo sie den Judenstern habe tragen müssen und nur für ca. zwei Stunden am Tag die Wohnung habe verlassen dürfen. Im Herbst 1944 sei sie in das Ghetto gezogen. Dort habe diese Beschränkung nicht mehr gegolten. Ab Mai 1944 habe es nach dem Gutachten von Hildrun Glass vom 14. Juni 2006 einen allgemeinen Arbeitsdienst auch für Frauen gegeben, für die jedoch die Sonderregelung gegolten habe, dass sie ausschließlich manuelle Tätigkeiten verrichteten. Da sie bei Beschäftigungsbeginn das vierzehnte Lebensjahr deutlich vollendet gehabt habe, wäre sie nach den geltenden deutschen Vorschriften auch versicherungspflichtig gewesen. Die Angabe Januar 1945 zum Aufenthalt im Ghetto sei ein Versehen gewesen. Im Formblatt habe sie bei den Ersatzzeiten angegeben, dass sie ab 12/44 illegal gelebt habe, also geflüchtet sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Klägerin habe nach ihren früheren Angaben bis 1944 in Ungarn in der Illegalität gelebt. Mit der Besetzung Ungarns durch die Deutschen sei sie nach Budapest gekommen, wo sie bis Anfang Dezember 1944 gelebt habe, bis sie von dem Ghetto weggelaufen sei, nach Buda gekommen sei und wieder versteckt gelebt habe. Die zielgerichteten Angaben der Klägerin im hiesigen Verfahren stünden daher im Gegensatz zu der eidesstattlichen Erklärung und den Zeugenaussagen im früheren Entschädigungsverfahren, die sich die Klägerin zurechnen lassen müsste. Allein der Aufenthalt in einem Ghetto sowie entsprechende Verfolgungsmaßnahmen würden keine Leistung nach dem ZRBG begründen.

Dagegen hat die Klägerin am 20. Juni 2017 über die Beklagte Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben. Zur Begründung hat sie auf ihren Vortrag im Widerspruchsverfahren verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Dezember 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat auf die Begründung im Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2017 verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass es glaubhaft sei, dass sich die Klägerin in der angegebenen Zeit im Ghetto Budapest aufgehalten habe. Die Klägerin habe sich in den früheren Aussagen im Entschädigungsverfahren niemals dazu geäußert, in welcher Form sie im Ghetto gearbeitet habe. Darüber hinaus habe sie im Entschädigungsverfahren angegeben, dass sie ihre Wohnung im Ghetto nur für ca. zwei Stunden am Vormittag habe verlassen dürfen, was eine behauptete Beschäftigung nicht glaubhaft erscheinen lasse. Auch unter Berücksichtigung der divergierenden Zeitangaben im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer im Ghetto Budapest sei der Beklagten darin zuzustimmen, dass die Angaben insgesamt widersprüchlich seien und im Kern nicht übereinstimmten.

Gegen den ihrer Prozessbevollmächtigten am 8. Januar 2018 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 23. März 2018 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegte Berufung. Bereits im September 1941 hätten die Verfolgungsmaßnahmen begonnen. Im Sommer 1942 sei sie zu ihrem Onkel in Subron (Ungarn) geflohen und im März 1944 nach Budapest gekommen. Zuerst habe sie in den Häusern, die mit einem gelben Stern markiert gewesen seien, gelebt. Sobald ein offizielles Ghetto in Budapest gebaut worden sei, das Mitte Ende Sommer 1944 gewesen sein, sei sie ins Ghetto gebracht worden. Sie könne sich heute nicht mehr an das genaue Datum erinnern. Es sei sehr wichtig gewesen, Arbeit zu finden, um regelmäßige Essensrationen zu bekommen. Die Arbeit sei ihr vom Judenrat übertragen worden. Sie habe evakuierte Häuser räumen müssen und Trümmer von den ausgebombten Straßen entfernen müssen. Sie sei bis Dezember 1944 im Ghetto geblieben, als sie mit ihrer Freundin davongelaufen sei. Für ihren Entschädigungsvorgang sei die Beschäftigung im Ghetto nicht relevant gewesen. Sie sei danach auch nicht gefragt worden. Der Hauptpunkt zu dieser Zeit sei der Entzug der Freiheit gewesen. Die Klägerin hat die Angaben ihres Bruders im Entschädigungsverfahren eingereicht. Sie hat eine weitere Erklärung vom 18. Juli 2019 eingereicht. Danach habe sie bereits während des Aufenthalts in den gelben Häusern einige Stunden am Tag verschiedene Straßenreinigung machen müssen. Für diese Arbeit habe sie Essen bekommen. Ende September, es sei um die Tage des jüdischen Neujahrsfestes gewesen, sei sie in das Ghettoviertel überstellt worden, wo sie mit ihrem älteren Bruder A gewohnt habe. Anfangs sei das Ghetto nicht umzäunt gewesen. Es sei aber immer schwieriger geworden, sich frei zu bewegen. Sie habe sich gleich beim Judenrat um Arbeit beworben, da die Priorität war, sich vor den Deportationen zu schützen und Essensrationen zu bekommen. Sie könne sich an Arbeiten wie Wegräumen von Trümmern und Putzarbeiten mit anderen erinnern. Sie wisse, dass sie mit ihrer Freundin S zusammengearbeitet habe. Leider seien ihr Namen der anderen Person nicht mehr bekannt. Je nach Bedarf sei die Arbeit an verschiedenen Straßen im Ghetto eingeteilt worden. Sie habe hierfür täglich Essen bekommen. Die Essensrationen seien immer weniger geworden. Ihre Freundin habe Verbindungen zu einer Frau in Buda gehabt. Ihr Bruder habe ihr geraten zu fliehen. So sei sie mit ihrer Freundin über die Donau nach Buda geflüchtet. Das Chanukka-Fest sei schon vorbei gewesen, als sie flohen. Am 7. Februar 1945 sei das Schrecklichste passiert. Ihre Freundin sei auf der Straße in Buda von den Deutschen erschossen worden. Sie selbst habe auch Wunden erlitten. Es sei ein Wunder, dass sie heute am Leben sei. Die Klägerin hat das Gutachten von Hildrun Glass vom 14. Juni 2006 (erstattet in einem anderen Verfahren zum Aktenzeichen S 4 RJ 1892/04 u.a. - Bl. 105 ff. Gerichtsakte) eingereicht. Mit Schreiben vom 18. November 2019 gab die Prozessbevollmächtigte der Klägerin an, es müsse davon ausgegangen werden, dass die Flucht wohl doch Ende Dezember 1944 oder eher Anfang Januar 1945 gewesen sein müsse. Die Klägerin wisse, dass es sehr kalt gewesen sei und dass sowohl Weihnachten als auch Chanukka vorbei gewesen seien.

Die Klägerin hat die Versicherung an Eides statt vom 19. November 2019 eingereicht. Darin gab sie an, sich ab März 1944 in den gelben Sternhäusern mit Ausgangszeit für private Erledigungen für zwei Stunden untergebracht gewesen

zu sein. Ansonsten habe sie über den Tag verschiedene Arbeiten verrichtet, die für Essensrationen erfolgt sein. Als Chanukka vorbei gewesen sei (es war gefroren) kurz vor der Befreiung, sei sie geflohen. Es gebe leider keine Zeugen mehr. AS sei erschossen worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2017 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 zurückzunehmen, und zu verurteilen, ihr die Regelaltersrente ab dem 1. Juli 1997 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit vom August 1944 bis Dezember 1944 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, eine Beschäftigung im Ghetto Budapest sei nicht glaubhaft gemacht worden. Es würden durchaus Entschädigungsverfahren existieren, in denen eine Arbeit im Ghetto zumindest erwähnt werde. Auch hätten die Verfolgten die Möglichkeit gehabt, im Entschädigungsverfahren entsprechende Ausführungen zu machen. Wenn davon im Einzelfall, wie vorliegend, kein Gebrauch gemacht worden sei, spreche dies eher gegen als für eine Beschäftigung im Ghetto. Es habe sich dabei um eine das Ghettoleben prägende Tatsache gehandelt. Weder die Klägerin noch die Zeugen hätten eine Beschäftigung der Klägerin im Ghetto erwähnt.

Der Senat hat den Aufsatz von Hildrun Glass: Ungarn – Die letzten Ghettos des Krieges, in Hensel, Jürgen/Lehnstaedt, Stephan (Hrsg.): Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos, Osnabrück 2013, S. 333 ff., beigezogen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach [§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, der Inhalte der Beweismittel des Entschädigungsverfahrens und des Verfahrens über ein Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der BEG-Entschädigungsakte des Amtes für Wiedergutmachung in Saarburg und der Akte des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann gemäß [Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklärt und umfassend Gelegenheit hatten, ihre Sachverhaltsdarstellung und ihre Rechtsauffassungen vorzubringen und klarzustellen. Die vom Senat vorgenommene Ermessensabwägung berücksichtigt auch das gesetzgeberische Ziel der Verfahrensbeschleunigung.

Die zulässige Berufung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gegenstand der Klage ist die Anfechtung des Überprüfungsbescheides vom 12. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2017 und damit kombiniert die Verpflichtung der Beklagten, den Ablehnungsbescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) zurückzunehmen. Zugleich verfolgt die Klägerin eine Leistungsklage mit dem Ziel der Regelaltersrente dem Grunde nach. Ihre Leistungsgrundklage stützt die Klägerin auf Beitragszeiten nach dem ZRBG. Dazu hatte die Klägerin erstinstanzlich â wie bereits im Widerspruchsverfahren â klargestellt, dass Ghettozeiten für Januar 1945 nicht geltend gemacht worden und die entsprechende Angabe im Vordruck ein Versehen gewesen sei. Sofern die Klägerin nunmehr im Berufungsverfahren ausführt, die Flucht aus dem Ghetto sei doch "eher im Januar 1945" erfolgt, könnte darin zwar eine zulässige Klageerweiterung im Sinne [Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#), die noch keine Klageänderung im eigentlichen Sinne darstellt, zu sehen sein. Der Vortrag ist jedoch rein tatsächlicher Art und es lässt sich auch angesichts der Unbestimmtheit dieses Vortrags kein prozessrechtlich relevanter Wille der Klägerin erkennen, den Umfang der erstinstanzlich geltend gemachten Beitragszeiten zu erweitern, als vielmehr zu verdeutlichen, dass jedenfalls die bisher geltend gemachte Forderung hinsichtlich der tatsächlichen Umstände zu Recht geltend gemacht wird.

Diese Klagen sind zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Der Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 12. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2017 und der Ablehnungsbescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Regelaltersrente ab 1. Juli 1997 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit vom 29. November 1944 bis 18. Dezember 1944. Lediglich, soweit die Klägerin die Anerkennung weiterer Beitragszeiten geltend macht, ist die Klage unbegründet.

Die Klägerin hat Anspruch darauf, dass die Beklagte im Wege der Überprüfung nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) den Bescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 über die Ablehnung einer Regelaltersrente zurücknimmt und ihr Regelaltersrente gewährt. Der Bescheid vom 12. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2017, der diese Rücknahme abgelehnt hat, ist deshalb aufzuheben.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr ge zu Unrecht erhoben worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der bestandskr ftige Bescheid vom 17. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2016 ist nicht rechtm ig. Auf Renten mit Zeiten nach dem ZRBG ist [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) nicht anzuwenden (Â§ 3 Abs. 3 ZRBG).

Die Kl gerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Regelaltersrente.

Das anzuwendende Recht bestimmt sich daf r nach [Â§ 300 SGB VI](#).

Nach [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) gilt: Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind nach [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) (aber) auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

Der Anspruch auf eine Regelaltersrente wurde am 18. Juni 1997 geltend gemacht, denn nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 ZRBG gilt ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als am 18. Juni 1997 gestellt.

Nach [Â§ 35 SGB VI](#) in der Fassung des insoweit ma gebenden Gesetzes vom 18. Dezember 1989 ([BGBl. I 1989, 2261](#), I 1990 1337) a.F. a.F. haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erf llt haben.

Die im M rz 1926 geborene Kl gerin vollendete im M rz 1991 ihr 65. Lebensjahr. Sie war auch Versicherte.

Versicherter im Sinne des materiellen Rentenversicherungsrechts ist jeder, der eine Beitragszeit erlangt hat. Dies geschieht grunds tzlich dadurch, dass ein Beitrag entweder von dem B rger selbst oder f r ihn von seinem Arbeitgeber wirksam gezahlt wird. Versicherter im materiell-rechtlichen Sinne ist ferner auch jeder, dem kraft Bundesrecht eine Beitragszeit a  auch ohne Beitragszahlung a  zuerkannt worden ist (BSG, Urteil vom 14.05.2003, [B 4 RA 6/03 R](#), juris-RdNr. 16).

Beitragszeiten sind Zeiten, f r die nach Bundesrecht Pflichtbeitr ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beitr ge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, f r die Pflichtbeitr ge nach besonderen

Vorschriften als gezahlt gelten ([Â§ 55 SGB VI](#) a.F.).

Die Klägerin legte eine solche Beitragszeit zurÃ¼ck.

Dies folgt fÃ¼r die von ihr angegebenen TÃ¤tigkeiten im Ghetto Budapest aus Â§ 2 Abs. 1 ZRGG, der bestimmt: FÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten BeitrÃ¤ge als gezahlt, und zwar 1. fÃ¼r die Berechnung der Rente als BeitrÃ¤ge nach den Reichsversicherungsgesetzen fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung auÃerhalb des Bundesgebiets sowie 2. fÃ¼r die Erbringung von Leistungen ins Ausland als BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten).

Eine solche BeschÃ¤ftigung liegt vor.

Nach Â§ 1 Abs. 1 ZRGG gilt dieses Gesetz fÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die BeschÃ¤ftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeÃ¼bt wurde und 2. das Ghetto in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, soweit fÃ¼r diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung stehende Personen durch Ã¶ffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen fÃ¼r den Fall der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, des Alters und des Todes oder fÃ¼r einen oder mehrere dieser FÃ¤lle durch regelmÃig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

Die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZRGG sind erfÃ¼llt. Dabei ist ausreichend, wenn die danach erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht sind.

Nach Â§ 1 Abs. 2 ZRGG ergÃ¤nzt dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG). Nach [Â§ 3 Abs. 1 WGSVG](#) gilt: FÃ¼r die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genÃ¼gt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung kÃ¶nnen auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 WGSVG](#)).

Eine Tatsache ist als glaubhaft anzusehen, wenn mehr dafÃ¼r als dagegen spricht. Dieser BeweismaÃstab ist durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es reicht die gute MÃ¶glichkeit aus, wobei es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber einer das Ãbergewicht zukommen, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (BSG, Beschluss vom 08.08.2001, [B 9 V 23/01 B](#), juris-RdNr. 5, unter

Hinweis u.a. auf BSG, Urteil 17.12.1980, [12 RK 42/80](#), juris-RdNr. 26).

Die KlÄgerin war Verfolgte im Sinne des BEG.

Nach [Â§ 1 Abs. 1 BEG](#) ist Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wer aus GrÄnden politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus GrÄnden der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische GewaltmaÅnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, KÄrper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, VermÄgen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

Der KlÄgerin war nach dem Feststellungsbescheid vom 15. August 1961 des Bezirksamtes fÄr Wiedergutmachung Trier Verfolgte im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 BEG](#). Ihr wurde EntschÄdigung fÄr Schaden an Freiheit und an Gesundheit wegen einer wÄhrend der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen GrÄnden erlittenen Verfolgung gewÄhrt.

Mit Åberwiegender Wahrscheinlichkeit hielt sich die KlÄgerin vom 29. November bis 18. Dezember 1944 zwangsweise im Ghetto Budapest auf.

Das Ghetto bestand als (geschlossenes) Ghetto vom 29. November 1944 bis zu seiner Befreiung durch die Sowjetarmee im Januar 1945. Es lag jedenfalls in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs, nachdem am 19. MÄrz 1944 deutsche Truppen Ungarn besetzt hatten und der Kriegsverbrecher Eichmann wiederholt nach Budapest kam, um mit seinem Sondereinsatzkommando die Vernichtung der in Ungarn lebenden Juden zu organisieren (Glass, Aufsatz S. 343, Gutachten S. 1 und 11).

Der Aufenthalt der KlÄgerin in diesem Ghetto ist durch ihre eidesstattliche ErklÄrung vom 10. Mai 1961 sowie durch die eidesstattlichen ErklÄrungen der Zeugen Svom 10. Mai 1961 und W vom 22. Juni 1961 glaubhaft gemacht. In ihrer eigenen ErklÄrung gab die KlÄgerin an, dass sie sich, nachdem sie zunÄchst in den "gelben HÄusern" habe leben mÄssen, im Herbst 1944, als in Budapest "ein amtliches Ghetto" eingerichtet worden sei, seit Beginn darin aufgehalten habe und auch wÄhrend des Ghettoaufenthalts den Judenstern weiterhin getragen habe. Die beiden Zeugen S und W gaben jeweils in ihren eidesstattlichen ErklÄrungen an, dass in Budapest ungefÄhr im November 1944 ein Ghetto eingerichtet worden sei. In diesem Ghetto und zuvor in den "gelben HÄusern" hÄtten sich sowohl die Zeugen wie auch die KlÄgerin aufgehalten. Der Zeuge S fÄhrte aus, er habe auch wÄhrend der Ghettozeit die KlÄgerin hÄufig gesehen und wisse, dass sie den Judenstern auch dort ununterbrochen getragen habe. Die Zeugin W gab an, dass die KlÄgerin ebenso wie alle seit Beginn in diesem Ghetto jÄdische Kennzeichen getragen habe. Sie habe die KlÄgerin in dem Ghetto oft gesehen und sie hÄtten miteinander gesprochen. Beide Zeugen gaben weiter an, dass sie mit der KlÄgerin im Ghetto Budapest bis Dezember 1944 gewesen sein. Es sei der KlÄgerin damals gelungen, vom Ghetto wegzulaufen. Die Zeugen hÄtten sie dann aus den Augen verloren.

Weil das Ghetto erst am 29. November 1944 eingerichtet wurde (Gutachten Glass S. 12), kann eine Zeit der Beschäftigung in diesem Ghetto für Zeiträume vor dem 29. November 1944 nicht glaubhaft gemacht werden. Soweit die Klägerin an anderer Stelle ausgeführt hat, sie sei bereits nach dem jüdischen Neujahrsfest im September 1944 in das Ghetto gezogen, lässt sich dies insbesondere anhand der Ausführungen der von der Klägerin zitierten Sachverständigen Glass nicht hinreichend nachvollziehen, so dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für diesen Vortrag der Klägerin nicht angenommen werden kann. Nach den Ausführungen der Sachverständigen Glass gab es noch keine Planungen zur Errichtung eines Ghettos erst ab Ende November 1944, wobei eine Rolle spielte, dass entgegen den Wünschen Eichmanns in der umgesetzten Variante mit ihrer Lage im Stadtzentrum dort bereits sehr viele "Sternhäuser" gewesen seien (Gutachten S. 12). Es mag mithin sein, dass die Klägerin bereits ab September 1944 in den "Sternhäusern" im Bereich des späteren Ghettos leben musste, als Ghetto wurde es erst Ende November eingerichtet. Vollständig abgesperrt war das Ghetto erst am 10. Dezember 1944 (Gutachten S. 13), was den Vortrag der Klägerin bestätigt, dass das Ghetto zunächst noch nicht vollständig abgeriegelt war. Die Zeugen S und W und die Klägerin haben in ihren Aussagen im Entscheidungsverfahren mit dem Ghetto erkennbar das erst ab 29. November 1944 bestehende "amtliche" Ghetto gemeint.

Dessen ungeachtet hält der Senat den Aufenthalt der Klägerin in den gelben "Sternhäusern" jedenfalls ab 16. Juni 1944 wegen der Erklärungen der genannten Zeugen und der eidesstattlichen Erklärung der Klägerin ebenfalls für überwiegend wahrscheinlich. Auch die Beklagte erkennt die zwangsweise Zusammenführung der jüdischen Bevölkerung in den "gelben Häusern" bzw. "Sternhäusern" ab 16. Juni 1944 zutreffend als Ghetto-Zeit an. Dies wird durch die entsprechenden Ausführungen von Glass dazu (im Gutachten S. 2 f., 9 und Aufsatz S. 343 f.) bestätigt. Danach begann im Juni die Ghettoisierung mit der Konzentrierung der Budapester jüdischen Bevölkerung in den Sternhäusern zur Vorbereitung der für Juli 1944 vorgesehenen Deportation. Der Judenrat war bereits im März 1944 gebildet worden (Glass, Aufsatz S. 343), was den Vortrag der Klägerin nachvollziehbar erscheinen lässt, sich gleich im März 1944 in Budapest beim Judenrat gemeldet zu haben.

Wegen ihrer eigenen Angaben in der eidesstattlichen Erklärung vom 10. Mai 1961, in der die Klägerin ausführte, sie sei bis Anfang Dezember 1944 im Ghetto gewesen, und diese Angaben zeitlich deutlich näher zu den hier zu beurteilenden Geschehnissen erfolgten, hält der Senat es nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin auch noch für Zeiträume nach dem 18. Dezember 1944 im Ghetto war. Ihre eigene Angabe in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 19. November 2019, dass sie das Ghetto verließ, als Chanukka vorbei war, führt aus Sicht des Senats zu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ihres Aufenthalts bis zum Ablauf des Chanukka-Festes am 18. Dezember 1944 (Chanukka war 1944 bis zum 18. Dezember). Dass sie das Ghetto erst Anfang Januar 1945 verlassen haben könnten, stünde auch nicht in Übereinstimmung mit den Aussagen der Zeugen S und W.

Die Klägerin wurde vom 29. November bis 18. Dezember 1944 eine von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG erfasste Beschäftigung aus

Darunter fällt jegliche Beschäftigung, die von Verfolgten ausgeübt wurde, während sie sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bedarf es keiner gesonderten Prüfung mehr, ob Dienstleistungen oder Arbeiten, die außerhalb des räumlichen Bereichs eines Ghettos verrichtet wurden, "Ausfluss der Beschäftigung im Ghetto waren". Abgesehen davon, dass der Wortlaut nicht dazu zwingt, die Anwendung des Gesetzes auf Beschäftigungen innerhalb eines Ghettos zu beschränken, müsste sich die Gegenmeinung mit dem Einwand einer willkürlichen Abgrenzung auseinandersetzen. Die Unterscheidung hat lediglich insoweit Bedeutung, als bei einer Tätigkeit außerhalb des Ghettos eher die Prüfung veranlasst sein könnte, ob es sich um Zwangsarbeit gehandelt hat (BSG, Urteil vom 03.06.2009, [B 5 R 26/08 R](#), RdNr. 17 in Abgrenzung zu BSG, Urteil vom 14.12.2006, [B 4 R 29/06 R](#), RdNr. 99).

Das Merkmal einer aus eigenem Willensentschluss zustande gekommenen Beschäftigung ist aus der bisherigen Rechtsprechung übernommen worden und dient der tatsächlichen Abgrenzung zur Zwangsarbeit. Insoweit kann auf das Gesetz über die Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 2. August 2000 (